

**Landesverordnung
über die Fütterung und Kírrung von Schalenwild**

Vom 4. August 2005

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Landejagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 308), BS 792-1, wird verordnet:

§ 1

Fütterung

(1) Fütterung ist jede Form der Darreichung von Futtermitteln, Nährstoffen oder Nahrungsergänzungsstoffen an das Wild. Keine Fütterung im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Daueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer,
2. Wildäcker außerhalb des Waldes und
3. Salzlecken.

(2) Die Fütterung von Schalenwild ist nur bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen zulässig. Sie bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, die im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde entscheidet. Antragsberechtigt ist die jagdausübungsberechtigte Person.

§ 2

Futtermittel

Für die Fütterung von Schalenwild sind ausschließlich Heu, Grassilage sowie heimische Feld- und Baumfrüchte zugelassen. Bei der Fütterung einer einzelnen Wildart ist zu gewährleisten, dass andere Wildarten keinen Zugang zu den Futtermitteln haben.

§ 3

Kirrung

- (1) Die Kirrung dient ausschließlich dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu erlegen.
- (2) Die Kirrung von Schwarzwild bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn
 1. im Jagdbezirk für die ersten angefangenen 150 Hektar Revierfläche nicht mehr als zwei Kirrstellen und je weitere angefangene 150 Hektar Revierfläche nicht mehr als eine Kirrstelle eingerichtet werden,
 2. die Kirrstellen innerhalb des Waldes oder waldähnlicher Strukturen liegen,
 3. als Kirrmittel ausschließlich Getreide, einschließlich Mais, in jeweils unveränderter Form ausgebracht wird,
 4. je Kirrstelle nicht mehr als 1 Liter Kirrmittel ausgebracht wird,
 5. das Ausbringen des Kirrmittels von Hand erfolgt,
 6. das Kirrmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist und
 7. die Lage der Kirrstellen von der jagdausübungsberechtigten Person durch Vorlage einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000 der unteren Jagdbehörde angezeigt worden ist.
- (3) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall die Kirrung von Rehwild mit Apfeltrester auf Antrag der jagdausübungsberechtigten Person genehmigen, wenn die Abschusserfüllung erschwert oder unzureichend ist.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer eine nicht genehmigte Fütterung oder Kírrung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person, spätestens drei Kalendertage nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 13 des Landesjagdgesetzes handelt, wer

1. ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Schalenwild füttert,
2. entgegen § 2 Satz 1 andere Futtermittel als die zugelassenen zur Fütterung von Schalenwild verwendet oder entgegen § 2 Satz 2 nicht gewährleistet, dass andere Wildarten keinen Zugang zu den Futtermitteln haben,
3. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 2 oder 3 eine Kírrung anlegt oder betreibt oder
4. entgegen § 4 seiner Beseitigungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6

Ausnahme

In vollständig eingezäunten und gegen das Aus- und Einwechselln von Schalenwild gesicherten Jagdgehegen ist die Fütterung und Kírrung von Schalenwild zulässig; § 1 Abs. 2, die §§ 2 und 3 Abs. 2 und 3 und die §§ 4 und 5 finden keine Anwendung.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Mainz, den 4. August 2005

Die Ministerin für Umwelt und Forsten

Margit Conrad

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Umwelt und Forsten · Postfach 3160 · 55021 Mainz

An die
Kreisverwaltungen und
kreisfreien Städte
- Untere Jagdbehörden -

Ministerium für Umwelt und Forsten

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

durch die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Jagdbehörde -
67402 Neustadt a. d. W.

nachrichtlich

Forstämter

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.
Fasanerie
55457 Gensingen

Ökologische Jagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
Forsthaus Oberbirkholz
57587 Birken-Honigsessen

Landesverband der Berufsjäger Rheinland-Pfalz
e.V.
Forsthaus Junkernthal
57548 Kirchen

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V.
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach

Grundbesitzerverband Rheinland-Pfalz
Am Marienpfad 16
55128 Mainz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach

Telefon (Zentrale) 16-0 · Telefax (06131) 16 46 46 · e-mail: Poststelle@muf.rlp.de · Internet: www.muf.rlp.de

Ⓣ Sie erreichen uns ab Hbf. mit der Linie 6 (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau) an Haltestelle „Bahnhofstr.“, sowie mit den Linien 9 (Richtung Wiesbaden-Schierstein) und 68 (Richtung Mombach) an Haltestelle „Hindenburgplatz“.

🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße · 🚗 Eine begrenzte Anzahl an Besucherparkplätzen steht in der Tiefgarage zur Verfügung.

Der öffentliche Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen.

Arbeitsgemeinschaft der Bauernverbände Rhein-
land-Pfalz
Karl-Tesche-Straße 3
56073 Koblenz

Geschäftszeichen	Bearbeitet von / E-Mail	Telefon / Fax	Datum
10513 – 8021/8143/8155	Herrn Ehrhardt Stefan.Ehrhardt@muf.rlp.de	(06131) 16- 5953 (06131) 16- 175953	11.08.2005

Verordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild; Information der Jagdbehörden in Rheinland-Pfalz

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. September 2005 tritt die Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild in Kraft. Grundlage für die Verordnung ist eine Ermächtigung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz (LJG), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 308).

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 ist jegliche Art der Fütterung und der KIRRUNG von Schalenwild verboten. Ausnahmen vom Verbot und die Genehmigung der Fütterung und der KIRRUNG von Schalenwild werden zukünftig nicht mehr im Gesetz selbst, sondern durch Landesverordnung geregelt.

Die Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild hat den als Anlage beigefügten Wortlaut.

Der Vollzug der Verordnung soll dazu beitragen

- die Fütterung des Schalenwildes auf das absolut notwendige Maß zu beschränken
- dem Missbrauch der Kirschung entgegenzutreten,
- Schalenwildflächen, die den landschaftlichen Verhältnissen und dem natürlichen Lebensraum angepasst sind, zu fördern,
- eine ökologisch gewünschte natürliche Verteilung der Schalenwildarten zu begünstigen,
- Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden.

Das Schreiben vom 18. Dezember 1997 (Az. 10513-8155/8143) mit seinen Ausführungsregelungen zur bisherigen Rechtslage wird zurückgenommen. Zu den nunmehr gültigen Rechtsvorschriften werden die nachfolgenden Hinweise gegeben:

1. Definition der Fütterung nach § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 definiert die Fütterung. Es spielt keine Rolle, in welcher Form die Fütterung erfolgt. Daueräsungsflächen im Wald und Wildäcker außerhalb des Waldes sind keine Fütterung im Sinne der Verordnung, weil diese den natürlichen Äsungsgegebenheiten des Schalenwildes am nächsten kommen.

Daueräsungsflächen im Wald dürfen dem Schalenwild nur artspezifische Nahrung bieten. Der Anbau von energiereichen Wildackerpflanzen, mehrjährigem Topinambur und von Produkten der Landwirtschaft, die der Marktordnung unterliegen wie Mais, Getreide, Kartoffeln, Raps, Rüben etc. ist im Wald nicht zulässig.

Daueräsungsflächen sind Flächen, deren Einsaat eine mindestens 2-jährige Nutzungsdauer gewährleistet, z. B.: Grünlandflächen, die mit handelsüblichen Grünlandmischungen angelegt worden sind, Flächen mit Waldstaudenroggen, Lupine, Buchweizen, Rotklee, Westfälischem Furchenkohl oder Saatgutmischungen für Daueräsungsflächen.

Salzlecken sind deshalb keine Fütterung im Sinne der Verordnung, weil diese nicht der Sättigung des Schalenwildes dienen.

Die „Kirschung“ ist unter dem Begriff „Fütterung“ zu subsumieren, da auch eine Kirschung eine Futterabgabe an das Wild darstellt, wenn auch in geringem Volumen.

2. Genehmigung nach § 1 Abs. 2

Unter den in Rheinland-Pfalz vorherrschenden Witterungsbedingungen ist für lebensraum-angepasste Schalenwildbestände eine Fütterung im Regelfall entbehrlich und sollte daher die Ausnahme sein. Die Genehmigungspraxis der Fütterung von Schalenwild ist restriktiv zu handhaben! Die Fütterung ist nur bei besonderen (d. h. extremen und länger anhaltenden) Witterungsbedingungen oder nach Naturkatastrophen, also bei Ausnahmesituationen mit außergewöhnlichem Futtermangel in der Natur zulässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das natürliche Äsungsangebot für den Schalenwildbestand nicht mehr ausreichend ist.

Weil das Schalenwild von Natur aus an den winterlichen Nahrungsengpass gut angepasst ist und auch Zeiträume mit geringem Futterangebot übersteht, ist es auf Fütterung im Grundsatz nicht angewiesen. Wild kann ohne menschliche Hilfe selbst härteste Winter überstehen. Beispiele aus Skandinavien und Sibirien belegen dies.

Ausschlag gebend ist, dass die Tiere im Winter einen deutlich verringerten Nahrungsbedarf haben, der durch anatomische Anpassungen, wie das dichte Winterfell, die Auskleidung des Pansens, die Zusammensetzung der Darmbakterien sowie verminderte Bewegungsaktivitäten in der Winterzeit ermöglicht wird.

Eine Genehmigung der Fütterung kann daher nur bei **besonderen** Witterungsbedingungen erteilt werden.

Besondere Witterungsbedingungen liegen nur dann vor, wenn diese vom langjährigen mittleren Durchschnitt (Nachfrage z. B. beim Deutschen Wetterdienst) abweichen (z. B. lang andauernde Dürre, lang andauernde und hohe Schneelagen, lange Frostperioden) und dadurch dem Schalenwild ein außergewöhnlich geringes natürliches Futterangebot zugänglich ist.

Mängel in der Lebensraumkapazität begründen keine Fütterungsgenehmigung.

Die untere Jagdbehörde entscheidet im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde, ob besondere Witterungsbedingungen in ihrem Zuständigkeitsbereich oder in

einem räumlich begrenzten Bereich, der in ihrer Zuständigkeit liegt, bestehen. Gleiches gilt für die Feststellung einer Naturkatastrophe.

Durch diese Regelung soll eine Abstimmung der beiden Behörden bezüglich der Feststellung der besonderen Witterungsbedingungen in einem bestimmten Gebiet oder der Feststellung einer Naturkatastrophe und damit über eine Notwendigkeit der Fütterung herbeigeführt werden.

3. Futtermittel nach § 2

Andere Futtermittel als die genannten sind für die Fütterung von Schalenwild nicht zugelassen.

Bei der Fütterung bestimmter Wildarten, insbesondere von Nicht-Schalenwildarten (z. B. Hase, Fasan, Rebhuhn, Ente) ist die Fütterung so durchzuführen, dass ausschließlich die zu fütternde Wildart Zugang zum Futter hat.

4. KIRRUNG UND GENEHMIGUNG DER KIRRUNG NACH § 3

Absatz 1 definiert die KIRRUNG. Während die Fütterung der Sättigung des Wildes dient, steht bei der KIRRUNG die anlockende Wirkung im Vordergrund. Die KIRRUNG unterstützt ausschließlich das Ziel, Wild zu erlegen.

Nach der Definition des § 1 Abs. 1 ist die KIRRUNG ebenfalls eindeutig als eine Form der Fütterung anzusehen. Sie ist daher nach § 28 Abs. 2 Satz 1 LJG vom Grundsatz her verboten!

Absatz 2 regelt die Ausnahme des Verbots. Demnach bedarf die KIRRUNG von Schwarzwild einer besonderen Genehmigung durch die zuständige untere Jagdbehörde.

Absatz 2 Satz 2 stellt mit den Nummern 1. bis 7. eine Regelungsfiktion dar. Nach dieser gilt die Genehmigung für den Jagdausübungsberechtigten als erteilt, wenn die unter den Nummern 1. bis 7. genannten Bedingungen insgesamt erfüllt sind.

Die Regelung schließt nicht aus, dass die untere Jagdbehörde in begründeten Einzelfällen (z. B. Schäden in Hausgärten der Ortsrandlage, Schäden in befriedeten Bezirken etc.) auf

Antrag weitere Kurrungen für Schwarzwild genehmigen kann. Der Jagdausübungsberechtigte soll einen Nachweis darüber erbringen, dass die Kurrung mit Ziel Schwarzwild anzulocken, um es zu erlegen, angelegt und genutzt wird. Hierbei geben die monatlichen Abschusszahlen der vorangegangenen Jagdjahre entsprechende Hinweise.

Ein hoher Schwarzwildbestand und die dadurch bedingte hohe Wildschadensgefahr erfüllt grundsätzlich nicht die Voraussetzung für eine ausnahmsweise Genehmigung weiterer Kurrungen. Der Gesetzgeber hat zur Bekämpfung der Wildschadensgefahr andere Mittel (Abschussregelung nach § 21 des Bundesjagdgesetzes) zur Verfügung gestellt. Dies hat bereits das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 07.07.1999 (8A 10320 / 99 OVG) bestätigt.

Ablenkfütterungen für Schwarzwild sind nicht zugelassen und können auch nicht genehmigt werden.

Absatz 3 regelt die Genehmigung der Kurrung von Rehwild. Bei der Genehmigung hat die untere Jagdbehörde in geeigneter Weise zu prüfen und im Falle der Genehmigung sicherzustellen, dass vom Grundsatz des Verbots der Fütterung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 nicht über das absolut notwendige Maß abgewichen wird. Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Abschusserfüllung erschwert ist. Die Abschusserfüllung ist z. B. erschwert, wenn

- Sicherheitsrisiken bei der Jagdausübung bestehen (z. B. bei erhöhtem Naherholungsverkehr oder bei Jagdausübung in unmittelbarer Nähe von Siedlungsflächen oder Straßen) oder
- die Sichtmöglichkeit auf das Wild infolge großräumigen und mehrschichtigen Waldaufbaus eingeschränkt ist.

Weiterhin soll der Jagdausübungsberechtigte einen Nachweis (z. B. durch Abschussmeldungen) darüber erbringen, dass die Kurrung mit dem Ziel, Rehwild anzulocken, um es zu erlegen, angelegt und genutzt wird.

In Jagdgebieten, welche in Bewirtschaftungsbezirken liegen oder unmittelbar an diese angrenzen, soll eine Kurrung für Rehwild nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

5. Beseitigungspflicht nach § 4

Die Regelung verpflichtet eine jede Personen, die eine nicht genehmigte Fütterung oder Kirmung angelegt hat, zu deren Beseitigung. Unabhängig vom Verursacher und in den Fällen, in denen der Handlungsstörer nicht ermittelt werden kann, sind die Jagdausübungsberechtigten innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zur Beseitigung der nicht genehmigten Fütterung oder Kirmung verpflichtet.

6. Ausnahme nach § 6

Jagdgehege sind von den Regelungen zur Fütterung und Kirmung deshalb nicht berührt, weil sie wegen ihrer Abgrenzung zum Außenbereich durch Zäune als eigenständiger und abgeschlossener Wildbewirtschaftungsraum anzusehen sind. In Jagdgehegen sind weder durch Fütterung noch durch die Kirmung schädliche Auswirkungen durch das Wild gegenüber Dritten zu erwarten.

7. Vorschriftenvollzug, Ordnungswidrigkeiten nach § 5, Amtshilfe

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften zur Fütterung und Kirmung von Schalenwild und die Verfolgung von Verstößen liegt bei der unteren Jagdbehörde.

Nach § 5 der Landesverordnung über die Fütterung und Kirmung von Schalenwild in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Es wird empfohlen, alle diejenigen Personen und Dienststellen über die Regelungen der Landesverordnung über die Fütterung und Kirmung von Schalenwild zu informieren, die vor Ort tätig sind und zu deren Pflichten mittelbar oder unmittelbar die Anzeige von Verstößen gehören kann (z. B. untere Landespflegebehörde, Ortspolizei, bestätigte Jagdaufseher usw.).

Die Forstämter mit ihren staatlichen Revierleitern im Staats-, Körperschafts- und Privatwald sind als untere Forstbehörden verpflichtet, Verstöße gegen die Regelungen nach § 28 Abs. 2

LJG und nach der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild zu melden.

Die staatlichen Revierleiter haben gemäß ihrer Stellenbeschreibung auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch der Jagdgesetze und der hiezu ergangenen Rechtsvorschriften innerhalb ihres Dienstbezirks zu achten. Hinweise auf Verstöße erfolgen über das Forstamt an die untere Jagdbehörde.

Nach Ersuchen der unteren Jagdbehörde kann das Forstamt in Amtshilfe Kontrollen zum Vollzug von Anweisungen der unteren Jagdbehörde vornehmen.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz wird gebeten, den Gemeinden mit kommunalem Revierdienst zu empfehlen, ihre Revierleiter im gleichen Sinn anzuweisen.

8. Schlussbemerkung

Ziel der neuen Regelungen ist es, im Interesse der Wildschadensverhütung, der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes, der Abschusserfüllung und der Vermeidung ökologischer Beeinträchtigungen die Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild im notwendig Umfang zu begrenzen. Die Ausnahmefälle sollen auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt bleiben.

Bei ggf. erforderlichen Abwägungen sollen die Jagdbehörden stets in Verfolgung der Zielsetzung einer Wildschadensvermeidung in der Land- und Forstwirtschaft entscheiden.

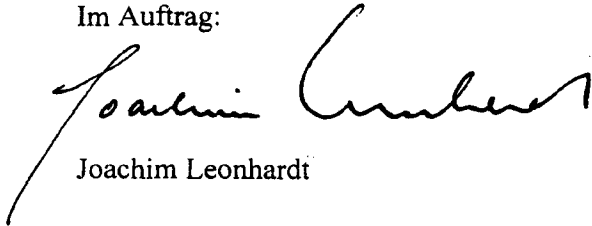
Genehmigungen sind restriktiv zu handhaben. Genehmigungen sind sachlich, zeitlich und örtlich zu bestimmen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Genehmigungen sollen mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

Drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung findet seitens der Landesregierung eine Evaluierung statt, mit der überprüft werden soll, ob das mit den KIRRUNGSREGELN insbesondere aber das mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung enthaltene Dokumentationspflicht verbundene Ziel erreicht wurde oder ob Änderungsbedarf besteht.

Der Gemeinde- und Städtebund wird gebeten, den Gemeinden mit kommunalem Revierdienst zu empfehlen, ihre Revierleiter entsprechend anzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Leonhardt', written in a cursive style. The signature is positioned above the printed name.

Joachim Leonhardt